

Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
über die Festsetzung
der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs
im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
als Höchstattarif
(Ausbildungsverkehr-Richtlinie AusbV-RL)

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR erlässt hiermit

- *auf der Grundlage des § 11a ÖPNVG NRW*
- *auf der Grundlage der § 5 Abs. 2 Ziff. 3a ZVS und § 9 Abs. 5 AöR-Satzung (Finanzierungsübertragung der Aufgabenträger auf die VRR AöR)*
- *auf der Grundlage des Rd. Erl. des Ministeriums für Verkehr (II B 3 – 47 – 51.7) vom xx.xx.2019*
-
- *mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 17. März 2011*
- *mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 02. Juli 2019*

die nachfolgenden Regelungen als ALLGEMEINE VORSCHRIFT gemäß Art. 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

- § 1 Die Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) werden im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchstattarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst
- a) die Beförderung von Fahrgästen im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG (SPNV) sowie im Verkehr mit Straßenbahnen und O-Bussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG (ÖSPV) im Verbundgebiet zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR-Gemeinschaftstarifs für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs;
 - b) den Abschluss eines Grundvertrages gemäß Mustergrundvertrag (die jeweils aktuelle Fassung ist im Internet-Auftritt des VRR abrufbar (www.vrr.de) oder ausnahmsweise im Falle geringfügiger Verkehrsleistungen im Übergangsbereich (ein- und ausbrechender Verkehr) eines Assoziierungsvertrages mit der VRR AöR (Anlage 1);
 - c) die Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren im VRR nach Maßgabe der entsprechenden Verträge.

Das komplette VRR-Tarifwerk ist im Internetauftritt der VRR AöR abrufbar (www.vrr.de).

- § 2 Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet der Stadt Bochum, der Stadt Bottrop, der Stadt Dortmund, der Stadt Düsseldorf, der Stadt Duisburg, des Ennepe-Ruhr-Kreises, der Stadt Essen, der Stadt Gelsenkirchen, der Stadt Hagen, der Stadt Herne, der Stadt Krefeld, des Kreises Mettmann, der Stadt Velbert, der Stadt Monheim am Rhein, der Stadt Mönchengladbach, der Stadt Mülheim an der Ruhr, des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Dormagen, der Stadt Neuss, der Stadt Oberhausen, des Kreises Recklinghausen, der Stadt Remscheid, der Stadt Solingen, des Kreises Viersen, der Stadt Viersen und der Stadt Wuppertal, Stadt Dormagen, Stadt Velbert, des Kreises Kleve und des Kreises Wesel.
- § 3 Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbänden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des VRR-Gemeinschaftstarifs.
- § 4 Unternehmen, welche den VRR-Gemeinschaftstarif anwenden, haben Anspruch auf
- a) den Abschluss eines Grundvertrages gemäß Mustergrundvertrag (die jeweils aktuelle Fassung ist im Internet-Auftritt des VRR abrufbar (www.vrr.de)) oder ausnahmsweise im Falle geringfügiger Verkehrsleistungen im Übergangsbereich (ein- und ausbrechender Verkehr) auf den Abschluss eines Assoziierungsvertrages mit der VRR AöR (Anlage 1)
 - b) die Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren im VRR nach Maßgabe der entsprechenden Verträge
- und
- c) die Gewährung von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i.S.v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 nach näherer Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Richtlinie soweit die Anwendung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im VRR-Gemeinschaftstarif dies erforderlich macht; ergänzend ist zur Antragstellung, zum Bewilligungsverfahren und zu den Ausgleichsmechanismen die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechend anzuwenden, soweit die Anlage 2 keine speziellere Regelung enthält; die jeweils aktuelle Fassung dieser Finanzierungsrichtlinie des VRR ist im Internet-Auftritt des VRR abrufbar (www.vrr.de).
- § 5 Unternehmen, die für die Anwendung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im VRR-Gemeinschaftstarif eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten, und anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des VRR-Gemeinschaftstarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr.1370/2007 sowie dem entsprechend anzuwendenden Abschnitt 6 der Finanzierungsrichtlinie des VRR. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- § 6 Unternehmen, die für die Anwendung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im VRR-Gemeinschaftstarif eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Näheres regeln die entsprechend anzuwendenden Abschnitte 5 und 8 Finanzierungsrichtlinie des VRR.

- § 7 Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u. a. daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste im VRR das Marktrisiko tragen. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u. a. aus dem Nahverkehrsplan des VRR und dem jeweiligen Nahverkehrsplan der lokalen Aufgabenträger. Näheres regelt die Anlage 4 der AusbV-RL.
- § 8 Als Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahrsccheinverkauf gemäß Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 werden die Regelungen des VRR-Einnahmenaufteilungsvertrages und der VRR-Einnahmenaufteilungsrichtlinie festgelegt.
- § 9 Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt bezogen auf diese allgemeine Vorschrift durch die VRR AöR.

Anlagenverzeichnis

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Assoziierungsvertrag mit der VRR AöR |
| Anlage 2 | Ermittlung des Ausgleichs- und Finanzierungsbetrags sowie Verfahrensregeln |
| Anlage 3 | Finanzierungsbeträge und Weiterleitung nach § 11a ÖPNVG NRW |
| Anlage 4 | Anreizregelungen |
| Anlage 5 | Mittel der ÖPNV-Pauschale nach § 11 (2) ÖPNVG NRW |
| Anlage 6 | VRR-weites Antragsmuster |

1. Zu gewährende Ausgleichsleistung

Dem gemäß § 4 Buchstabe c) der Richtlinie zu gewährenden Ausgleichsleistung liegt der nach folgender Ziff. 2 dieser Anlage zu berechnende Ausgleichsbetrag zugrunde. Die Ausgleichsleistung ist jedoch begrenzt auf den nach folgender Ziff. 3 dieser Anlage zu berechnenden Finanzierungsbetrag.

Der Ausgleichsbetrag stellt nur die Soll-Ausgleichsleistung gem. Artikel 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 dar. Der Finanzierungsbetrag ist dagegen begrenzt auf die Ausgleichsleistung, die sich nach Ziff. 3 dieser Anlage ergibt.

2. Berechnung des Ausgleichsbetrags

2.1 Ausgleichsvoraussetzungen

Im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG sowie im Verkehr mit Straßenbahnen und O-Bussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG ist dem Unternehmer für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs auf Antrag ein Ausgleich nach Maßgabe von Ziff. 2.2 zu gewähren, wenn und soweit

1. der Ertrag aus den für diese Beförderungen genehmigten Beförderungsentgelten zur Deckung der nach Ziff. 2.3 zu errechnenden Kosten nicht ausreicht, und
2. die Unternehmen die jeweils die von den Genehmigungsbehörden, nach Beantragung der Zustimmung zu einer Anpassung der in den genannten Verkehrsformen erhobenen Beförderungsentgelte an die Ertrags- und Kostenlage durch die VRR AöR, zugestimmten Beförderungsentgelte, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR-Gemeinschaftstarifs für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs anwenden.

Voraussetzung dafür ist, dass die Verkehrsunternehmen den Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie ggf. den landesweiten Tarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder zumindest anerkennen; die von den Verkehrsunternehmen angewendeten Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs müssen darüber hinaus die Tarife für die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise in ihrer Höhe spätestens ab dem 1. August 2012 um mehr als 20 vom Hundert unterschreiten.

2.2 Auszubildende

Auszubildende im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
 - mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer eines Meisterkurses an einer Handwerkskammer;
- i) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß den Tarifbedingungen der VRR AöR hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen der Ziff. 2.2. 1. Absatz Nr. 2 Buchstaben a bis h geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen der Ziff. 2.2 1. Absatz Nr. 2 Buchstabe i durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Ziff. 2.2 1. Absatz Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

2.3 Als Ausgleich wird maximal der gem. Satz 2 gekürzte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ertrag, der in den in Ziff. 2.1 genannten Verkehrsformen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erzielt worden ist, und dem Produkt aus den in diesem Verkehr geleisteten Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten gewährt. Der Unterschiedsbetrag wird in Abhängigkeit des Schüleranteils am Gesamtanteil der Linienbeförderungsfälle gestaffelt wie folgt gekürzt:

Schüleranteil 30 % oder kleiner: Kürzung von 50%

Schüleranteil 30% bis <35%: Kürzung von 40%

Schüleranteil 35 % bis <40 %: Kürzung von 30%

Schüleranteil 40% bis <45%: Kürzung von 20%

Schüleranteil 45 % oder höher: Kürzung von 10%

Doppelförderungen im Zusammenhang mit weiteren Fördermaßnahmen sind auszuschließen.

2.3.1 Personen-km

Personen-Kilometer werden durch Multiplikation der Linienbeförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.

Die zur Ermittlung der Personen-km maßgeblichen Linienbeförderungsfälle des unter Ziff. 2.2 definierten Personenkreises ergeben sich aus der Einnahmenaufteilung des VRR. Sie beinhalten die Bewertung mit Fahrtenhäufigkeiten und Gültigkeitstagen. Es werden nur die in als Schulfahrten definierten Zeiten erfassten Linienbeförderungsfälle berücksichtigt.

Näheres regeln der Einnahmenaufteilungsvertrag und die VRR-Einnahmenaufteilungsrichtlinie.

Die Ausgleichsleistungen werden aus Gründen der Gleichbehandlung sowie zur Verwaltungsvereinfachung mit der Maßgabe gewährt, dass die für das Jahr 2006 festgesetzte mittlere Reiseweite gemäß § 3 PBefAusglV für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags zugrunde gelegt wird.

Wurde für ein Verkehrsunternehmen im Jahr 2006 keine mittlere Reiseweite gemäß § 3 PBefAusglV festgesetzt, so werden bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags folgende Durchschnittswerte zugrunde gelegt:

- 5 Kilometer, wenn überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr,
- 8 Kilometer, wenn überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) oder Verkehr im SPNV betrieben wird

Wird in diesem Fall oder bei Ablauf der Festschreibung der mittleren Reiseweite nachgewiesen, dass von den Durchschnittswerten dieser mittleren Reiseweite im Ausbildungsverkehr jeweils um mehr als 25 vom Hundert (nach oben oder nach unten) abgewichen wird, sind der Berechnung des Ausgleichsbetrags die nachgewiesenen Werte zugrunde zu legen und festzuschreiben. Die Abweichung von dem Durchschnittswert für die mittlere Reiseweite ist nachzuweisen

1. auf Grund der verkauften Streckenzeitfahrtausweise nach den erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
2. durch Verkehrszählung oder
3. in sonstiger geeigneter Weise.

2.3.2 durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten

Die Kostensätze gemäß Ziff. 2.3 werden wie folgt festgelegt:

Kostensatzgruppen nach Betriebszweigen	Kostensatz in Cent/Pkm für das Basisjahr 2019
1: Personen-km im Betriebszweig Straßenbahn	31,94
2: Personen-km im Betriebszweig Stadtbahn	39,09
3: Personen-km im Betriebszweig Schwebelbahn	63,57
4: Personen-km im Betriebszweig Bus (soweit das Unternehmen überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in Gemeinden betreibt)	30,69
5: Personen-km im Betriebszweig Bus (soweit das Unternehmen überwiegend sonstigen Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) mit Omnibussen betreibt)	20,07

6: Personen-km im Betriebszweig O-Bus	28,72
7. Personen-km im SPNV	56,40

Diese Kostensätze für die Kostensatzgruppen 1 bis 6 unterliegen einer jährlichen Aktualisierung gemäß Anlage 9 FiRiLi. Der Kostensatz der Kostensatzgruppe 7 wird jährlich mit einer Steigerung entsprechend des Verbraucherpreisindex für Verkehr des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17 Reihe 7) fortgeschrieben.

2.3.3 Erträge

Als Erträge im Sinne von Ziff. 2.3 sind die Einnahmenansprüche des unter Ziff. 2.2 definierten Personenkreises aus der Einnahmenaufteilung des VRR, die Einnahmen aus landesweiten und verbundübergreifenden Tarifen, die Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt im Ausbildungsverkehr und die von den Verkehrsunternehmen vereinnahmten Eigenanteile für Schülertickets gemäß § 97 SchulG NRW anzusetzen. Es werden nur die in als Schulfahrten definierten Zeiten erzielten Einnahmenansprüche berücksichtigt.

Näheres regeln der Einnahmenaufteilungsvertrag und die VRR-Einnahmenaufteilungsrichtlinie. Die vorgenannten Erträge stehen den Verkehrsunternehmen zu.

3. Berechnung des Finanzierungsbetrages

3.1 Ausbildungsverkehr-Pauschale nach §11a ÖPNVG NRW

3.1.1 Das Land gewährt dem VRR aus Landesmitteln des § 11a ÖPNVG NRW eine jährliche Pauschale. Sie beträgt ab dem Jahr 2012 jährlich landesweit 130 Millionen EUR. Der auf den VRR entfallende Anteil ergibt sich gem. der Aufteilung in Anlage 2a VV-ÖPNVG NRW.

Die Pauschale wird gemäß Anlage 2a VV-ÖPNVG NRW auf die Aufgabenträger verteilt im Verhältnis des auf sie örtlich entfallenden Anteils an den landesweit für das Kalenderjahr 2008 im Jahr 2009 festgesetzten Ausgleichsansprüchen nach § 45a PBefG. Die Zuordnung der Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, zum jeweiligen Aufgabenträger erfolgt nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den vom Verkehrsunternehmen im Jahr 2008 insgesamt landesweit erbrachten Wagenkilometern im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG.

Die Summe der Finanzierungsbeträge und der Weiterleitungsprozentsätze gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW je Gebietskörperschaft ergeben sich aus Anlage 3 zur AusbV-RL.

3.1.2 Der VRR setzt den sich aus der Anlage 2a VV-ÖPNVG NRW ergebenden Vomhundertsatz der auf die Aufgabenträger entfallenden Pauschale gem. Anlage 3 als Ausgleich zu den Kosten ein, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Maßstab für die Verteilung des Anteils der Pauschale nach Satz 1 sind die Erträge im Ausbildungsverkehr nach Einnahmenaufteilung des jeweiligen Jahres der Verkehrsunternehmen im Gebiet der jeweiligen Aufgabenträger. Die Zuordnung der Erträge der Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, zum jeweiligen Aufgabenträger erfolgt nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den vom Verkehrsunternehmen im jeweiligen Jahr insgesamt landesweit erbrachten Nutz-Wagenkilometern im Straßenbahn- und

O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG. Für Verkehre eines Verkehrsunternehmens, die auf der Grundlage mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge zu den Aufgabenträgern und die Berechnung des Anteils an der Pauschale nach Satz 1 getrennt vorzunehmen. Maßstab der Berechnung dieses Anteils sind die Erträge im Ausbildungsverkehr nach Einnahmenaufteilung des jeweiligen Jahres des Verkehrsunternehmens im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers, die auf Verkehre (Nutz-Wagenkilometer), welche auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, entfallen.

Reichen diese Finanzierungsbeträge nicht aus, um sämtliche nach Ziff. 2 berechneten Ausgleichsansprüche zu erfüllen, werden diese im Verhältnis der Finanzierungsbeträge zur Summe aller nach Ziff. 2 berechneten Ausgleichsbeträge gekürzt.

Im Falle einer Änderung der Aufgabenträgerschaft sind die Anteile entsprechend anzupassen.

- 3.1.3 Soweit es die örtlichen Beschlüsse zulassen, werden bis zu 12,5 vom Hundert der auf den Aufgabenträger entfallenen Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. Ziffer 3.1.1 diskriminierungsfrei anhand des Schlüssels der Ziff. 3.1.2 als weiteren Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, an die bedienenden öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Der Verwendungsnachweis wird gem. Ziff. 4.4 geführt.

- 3.1.4 Beansprucht ein Aufgabenträger 12,5 vom Hundert oder einen geringeren Anteil der auf den Aufgabenträger entfallenen Ausbildungsverkehr-Pauschale für sich, so werden diese Mittel von der VRR AöR an den Aufgabenträger zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet oder hierfür diskriminierungsfrei an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet.

Die Härtefallregelung des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 2010 kann zur Anwendung kommen.

Gegenüber der VRR AöR ist ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bis zum 30. Juni des Folgejahres zu führen. Ziff. 8.1 FiRiLi gilt entsprechend. Soweit diese Mittel an Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden, umfasst der Verwendungsnachweis auch die Einhaltung der §§ 5 bis 7 der AusbV-RL sowie die Rechtskonformität der Weiterleitung. Im Weiteren wird auf Ziff. 7.1 der ANBest-P (Anlage 5 zur FiRiLi) verwiesen.

- 3.2 ÖPNV-Pauschale nach § 11 (2) ÖPNVG NRW
Beschließt ein Aufgabenträger, neben den Mitteln nach Ziff. 3.1, Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 (2) ÖPNVG NRW als weiteren Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß

§§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, an die bedienenden öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, erfolgt dies diskriminierungsfrei durch die VRR AöR.

Wird ein Aufgabenträger von mehreren Verkehrsunternehmen bedient, erfolgt die Zuordnung der Mittel zum jeweiligen Verkehrsunternehmen nach dem auf das Verkehrsunternehmen entfallenden Anteil an den im jeweiligen Jahr insgesamt im Gebiet des Aufgabenträgers erbrachten Nutz-Wagenkilometern im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG. Für Verkehre eines Verkehrsunternehmens, die auf der Grundlage mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge zu den Aufgabenträgern und die Berechnung des Anteils an der Pauschale nach Satz 1 getrennt vorzunehmen. Maßstab der Berechnung dieses Anteils sind die vom Verkehrsunternehmen im jeweiligen Aufgabenträgergebiet erbrachten Nutz-Wagenkilometer im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG, deren Erbringung auf der Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt.

Anlage 5 stellt dar, welche Aufgabenträger Mittel der ÖPNV-Pauschale nach § 11 (2) ÖPNVG NRW für den genannten Zweck zur Verfügung stellen. Diese Anlage wird jährlich an die jeweilige Entscheidung der Aufgabenträger angepasst und kann durch die VRR AöR ohne Beschluss des Verwaltungsrates geändert werden.

Der Verwendungsnachweis wird gem. Ziff. 4.4 geführt.

3.3 NRWupgradeAzubi

Das Land gewährt dem VRR auf Basis von Ziffer 5.4.1 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Azubiticket)“ eine jährliche Förderung für eine Erweiterung des Geltungsbereichs der verbundweit gültigen Azubitickets auf den Geltungsbereich des Landes NRW (sog. landesweites Azubiticket). Sie beträgt im Jahr 2019 890.000,00 EUR und im Jahr 2020 2.200.000,00 EUR. Dieser Betrag wird ab dem 01. Januar 2021 um jeweils 1,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr dynamisiert.

Der VRR setzt diese Förderung als Ausgleich zu den Kosten ein, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG sowie im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

3.3.1 SPNV

Von dieser Förderung nach Ziff. 3.3 Satz 2 entfallen 85,75% auf die Verkehrsunternehmen im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG. Es erfolgt eine virtuelle Zuordnung dieser Mittel auf die Räume „Rhein-Sieg“, „Aachen“, „Ruhr-Lippe“, „Münsterland“, „Ostwestfalen-Lippe“, „Westfalen-Süd“ und „Paderborn Höxter“ unter Anwendung der Information (Anteilswerte) des KompetenzCenter Marketing über die Herkunft der Fahrgeldanteile des NRWupgradeAzubi des entsprechenden Jahres. Die so ermittelten Anteile verteilen sich auf die jeweiligen SPNV-Linien innerhalb des VRR im Verhältnis der erhobenen Linienbeförderungsfälle, welche einen Bezug (Quelle oder Ziel) zum Basisraum und dem VRR haben. Berücksichtigt werden Linienbeförderungsfälle aller Tarife, die mit der jeweils letzten abgeschlossenen Erhebung (mit Quelle/Ziel-Relationen) im Rahmen der Einnahmenaufteilung des VRR für das maßgebliche Jahr festgestellt wurden. Gemeinden innerhalb des VRR im Über-

gangsbereich, in denen das verbundweite AzubiTicket des Basisraums gilt, erhalten keine Anteile und werden somit innerhalb der Berechnung nicht berücksichtigt.

3.3.2 ÖPNV

Der verbleibende Anteil der Förderung nach Ziff. 3.3 Satz 2 in Höhe von 14,25% wird wie folgt auf die Verkehrsunternehmen im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG verteilt:

Im ersten Schritt erfolgt eine virtuelle Zuordnung der Förderung auf die Räume „Rhein-Sieg“, „Aachen“, „Ruhr-Lippe“, „Münsterland“, „Ostwestfalen-Lippe“, „Westfalen-Süd“ und „Paderborn Höxter“ unter Anwendung der Information (Anteilswerte) des KompetenzCenter Marketing über die Herkunft der Fahrgeldanteile des NRWup-gradeAzubi des entsprechenden Jahres.

Im zweiten Schritt wird die den Räumen zugeordnete Förderung (vgl. Schritt 1) über einen Gravitationsansatz vom Basisraum auf die Aufgabenträger (Gemeinden) im VRR, unter Berücksichtigung der Berufseinpender (Azubi), jeweils entnommen der letzten vorliegenden Landesstatistik (Landesdatenbank NRW (Pendlerrechnung in NRW (ab 2010) - Ergebnis - 193-A-05iz -)), sowie der Luftlinienentfernung zwischen dem Flächenschwerpunkt des Basisraumes und der Gemeinde im VRR, verteilt. Anhand der vorgenannten Parameter wird die Gravitation als Quotient der Berufseinpender (Azubi) und der Luftlinienentfernung bestimmt. Die Verteilung auf die Aufgabenträger innerhalb des VRR erfolgt im Verhältnis der Gravitation. Gemeinden innerhalb des VRR im Übergangsbereich, in denen das verbundweite AzubiTicket des Basisraums gilt, erhalten keine Anteile.

Im dritten Schritt werden die so verteilten Mittel den Verkehrsunternehmen anhand der Erträge im Ausbildungsverkehr nach Einnahmenaufteilung (YoungTicket, YoungTicket Plus) des jeweiligen Jahres der Verkehrsunternehmen im Tarifgebiet der jeweiligen Aufgabenträger zugeschrieben. Die Zuordnung dieser Erträge der Verkehrsunternehmen, die in mehreren Tarifgebieten tätig sind, zum jeweiligen Tarifgebiet, erfolgt nach dem auf das Tarifgebiet entfallenden Anteil an den vom Verkehrsunternehmen im jeweiligen Jahr insgesamt landesweit erbrachten Wagenkilometern im Straßenbahn- und O Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG. Für Verkehre eines Verkehrsunternehmens, die auf Grundlage mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge zu den Aufgabenträgern und die Berechnung des Anteils an den Landesmitteln nach Ziff. 3.3 Satz 1 getrennt vorzunehmen. Maßstab der Berechnung dieses Anteils sind die Erträge im Ausbildungsverkehr nach Einnahmenaufteilung (YoungTicket, YoungTicket Plus) des jeweiligen Jahres des jeweiligen Verkehrsunternehmens im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers, die auf Verkehre (Nutz-Wagenkilometer), welche auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, entfallen.

3.3.3 Ergänzende Landesförderung

Das Land gewährt dem VRR ab dem Jahr 2022 eine ergänzende Förderung von 10 €, ab dem Jahr 2023 dynamisiert um jährlich 1,8 Prozent, für jedes im Vorjahr gegenüber dem Jahr 2020 zusätzlich verkaufte Azubiticket (Monatswert) mit jeweils verbundweiter Gültigkeit. Mit dem Förderantrag des VRR beim Land ist die Gesamtzahl der im Vorjahr im VRR tatsächlich verkauften Azubitickets der Verkaufszahl solcher Azubitickets im Jahr 2020 gegenüberzustellen. Ist die verbundweite Verkaufszahl im Vorjahr höher als die Verkaufszahl im Jahr 2020, wird für das laufende Jahr für jedes im Vorjahr zusätzlich verkaufte Azubiticket die Förderung gewährt.

Der VRR setzt diese Förderung als Ausgleich zu den Kosten ein, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG sowie im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Die Verteilung der Mittel nach Satz 1 erfolgt anhand der Erträge im Ausbildungsverkehr nach Einnahmenaufteilung (YoungTicket, YoungTicket Plus) des jeweiligen Jahres der Verkehrsunternehmen im Gebiet des VRR.

4. Verfahren

4.1 Antrag

Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist vom Unternehmer bis zum 31. Oktober jeden Jahres für das folgende Jahr bei der VRR AöR zu stellen. Der Antrag ist nach dem VRR-weiten Muster gem. Anlage 7 zu stellen. Bei einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten kann auch eine Gemeinschaftseinrichtung dieser Unternehmer die Anträge für ihre Mitglieder stellen.

Der Antragsteller hat auf Aufforderung der VRR AöR eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer von der Genehmigungsbehörde anerkannten Stelle oder Person über die Richtigkeit der Angaben beizubringen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, kann die VRR AöR weitere Nachweise verlangen.

4.2 Vorauszahlungsbescheid

Der Vorauszahlungsbescheid ist schriftlich zu erlassen und dem Antragsteller zuzustellen. Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4.3 Änderungen der Voraussetzungen

Jede Änderung der Tatsachen, die der Berechnung des Ausgleichs zugrunde liegen, ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

4.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis wird von Amtswegen durch die VRR AöR geführt.

5. Auszahlungen und Schlussbescheid

70 vom Hundert der Mittel nach Ziff. 3.1.2 und 3.1.3 werden zum 15. Mai, die restlichen 30 vom Hundert zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres ausgezahlt. Bei der Verwendung und Weiterleitung der Mittel nach Ziff. 3.1.2 und 3.1.3 sind haushaltsrechtliche Bindungen und sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten.

Die Mittel nach Ziff. 3.2 werden anteilig zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweiligen Jahres ausgezahlt. Bei der Verwendung und Weiterleitung der Mittel nach Ziff. 3.2 sind haushaltsrechtliche Bindungen und sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten.

Die Mittel nach Ziff. 3.3 werden hälftig zum 15. Mai und 15. Oktober des jeweiligen Jahres ausgezahlt. Für das Jahr 2019 erfolgt eine Auszahlung nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide. Bei der Verwendung und Weiterleitung der Mittel nach Ziff. 3.3 sind haushaltsrechtliche Bindungen und sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten.

Die Verzinsung richtet sich nach § 7 Abs. 6 Satz 3 Einnahmenaufteilungsvertrag.

Der Schlussbescheid wird von der VRR AöR von Amtswegen nach jeweiliger Beschlussfassung zur Einnahmenaufteilung erstellt.